



Vorsitzender des
Verbandsschiedsgerichts

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Michael Gaul

Mennweg 1a
50769 Köln

Mobil: (0177) 7845967
Fax: (0221) 7024370

ra.gaul@gmx.de

Köln, 03.03.2013

**Westdeutscher
Hockey-Verband e.V.**
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-681/-682
Fax. 0203 7381-680
Info@whv-hockey.de
www.whv-hockey.de

Bankverbindungen
Volksbank Rhein-Ruhr e.G.
Konto-Nr. 3217 130 002
BLZ 350 603 86

Postcheckkonto Köln
Konto-Nr. 1427-503
BLZ 370 100 50

Steuer Nr.: 109 5970 0026
VR Duisburg: 3507

SCHIEDSURTEIL

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des **E e.V.**, vertreten durch den
Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Herren
und, ,
,

- Einspruchsführer –

gegen

den **Westdeutschen Hockey-Verband e.V.**, vertreten durch seinen
Präsidenten Dr. Michael Timm, dieser wiederum vertreten durch den
Zuständigen Ausschuss, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg,

- Einspruchsgegner –

MITGLIED IM



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

hat das Verbandsschiedsgericht des Westdeutschen Hockey-Verbands im schriftlichen Verfahren nach Beratung vom 18.02.2013 durch die Herren Michael Gaul (Vorsitzender), Dr. Rouven Bodenheimer (stellvertretender Vorsitzender) und Jürgen Buddenberg (Beisitzer)

entschieden:

- 1. Der Einspruch des Einspruchsführers vom 04.02.2013 gegen die Entscheidung des ZA des Einspruchsgegners vom 27.01.2013 (Nr. 8005-ZA-00113) wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Einspruchsführer auferlegt.**

TATBESTAND

Für den 20.01.2013 war in der Regionalliga der Herren das Meisterschaftsspiel des Einspruchsführers gegen den B G um 18:00 Uhr in der Halle in angesetzt.

Am 20.01.2013 um 10:28 Uhr gab der Deutsche Wetterdienst für den 20.01.2013 eine Unwetterwarnung für Nordrhein-Westfalen mit folgendem Wortlaut raus:

„Nordwärts ausbreitender Schneefall, teils in gefrierendem Regen mit Glatteisbildung übergehend (UNWETTER). Nachts verbreitet Schneefälle.

Entwicklung der WETTER- und WARNLAGE für die nächsten 24 Stunden bis Montag 21.01.2013, 10:30 Uhr:

Unter Tiefdruckeinfluss wird in der Höhe zunehmend mildere Luft nach Nordrhein-Westfalen geführt. Bodennah herrscht jedoch weiterhin kalte Festlandsluft vor.

Anfangs gibt es im Hochsauerland noch STRENGEN FROST unter -10 Grad, sonst anhaltend leichter bis mäßiger Frost. Ein SCHNEEFALLgebiet breitet sich weiter nach Norden aus. Dabei

besteht GLÄTTEGefahr. Zum Mittag hin können Niederschläge zunächst in der Eifel, der Kölner Bucht, im Obergischen und im Rothaargebirge allmählich in gefrierenden Regen mit verbreiteter gefährlicher GLATTEISbildung (UNWETTER!) übergehen. Auch am Nachmittag und zum Abend kann gebietsweise noch gefrierender Regen mit GLATTEIS auftreten. Zeitweise treten einzelne Windböen um 55 km/h (Bft 7) aus östlichen Richtungen, gebietsweise auch mit SCHNEEVERWEHUNGEN, auf. Von Sonntagabend bis Montagvormittag fällt gebietsweise weiterer, teils auch mäßiger SCHNEE. Die Neuschneemengen liegen dabei meist um 5 cm, gebietsweise auch bei 10 cm, im Osten und Südosten auch um 15 cm.

Nächste Aktualisierung: spätestens Sonntag, 20.01.2013, 15:30 Uhr.“

Um 12:34 Uhr rief der Betreuer der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers beim Staffelleiter der Regionalliga Herren an und bat aufgrund der ausgegebenen Unwetterwarnung um die Zustimmung zur Spielverlegung. Der Staffelleiter antwortete hierauf, dass er dies überhaupt nicht entscheiden könne und dies in der eigenen Verantwortung der Vereine läge. Der ZA würde später entscheiden, ob ein Entschuldigungsgrund vorläge.

Um 12:39 Uhr rief der Betreuer der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers sodann den Vorsitzenden des ZA an, der sich zu diesem Zeitpunkt in Wien aufhielt, und bat um eine Entscheidung, ob aufgrund der Unwetterwarnung ein Entschuldigungsgrund für ein Nichtantreten vorläge. Der Vorsitzende des ZA entgegnete hierauf, dass in der Bundesliga die Teilnahme an Spielen auch bei widrigen Witterungsbedingungen erwartet werde und dies müsse auch in der Regionalliga als höchste Spielklasse des Landesverbandes gelten. Auf Nachfrage entgegnete der Vorsitzende des ZA, dass dies nicht um jeden Preis gelte, die Gesundheit der Spieler nicht gefährdet werden solle. Da er sich aber in Wien aufhalte, könne er die Situation nicht beurteilen und der Einspruchsführer müsse selbst entscheiden.

Um 12:52 Uhr rief der Betreuer der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers erneut beim Staffelleiter der Regionalliga Herren an und berichtete vom Telefonat mit dem Vorsitzenden des ZA und bat um

Bestätigung, dass der Einspruchsgegner keine Entscheidung bis zum Spieltermin treffen werde. Da auch der Staffelleiter der Regionalliga Herren unterwegs war, konnte er diesem Wunsch nicht sofort nachkommen und bat im Falle eines Nichtantretens Frau G S zu informieren.

Um 13:40 Uhr informierte der Betreuer der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers Frau G S darüber, dass der Einspruchsführer aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht zum Spiel in antreten werde.

Um 13:43 Uhr wurde auch der Staffelleiter der Regionalliga Herren über die Spielabsage informiert, der daran erinnerte, dass der Einspruchsführer einen formlosen Antrag auf unverschuldetes Nichtantreten stellen müsse.

Im Nachgang hierzu wurden sodann die Mannschaft des B G telefonisch und per E-Mail über die Spielabsage informiert. Um 15:26 Uhr sandte der Einspruchsführer eine E-Mail an den Staffelleiter der Regionalliga Herren mit folgendem Wortlaut:

*„Hallo ,
wie bereits telefonisch mitgeteilt werden wir aufgrund der sowohl von der Polizei NRW als auch der Wetterleitstelle NRW ausgegebenen Glatteis- und Unwetterwarnungen für den Nachmittag und bezüglich einsetzenden ergiebigen Schneefalles für den Abend und die Nacht nicht zu dem für 18 Uhr angesetzten Spiel bei anreisen.
Die Möglichkeit der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln haben wir geprüft. Durch die zum Teil weit auseinander liegenden Wohnorte unserer Spieler (u.a.) ist eine halbwegs organisierte und für alle Spieler gefähderungsfreie Anreise nicht möglich. Wir bitten um Neuansetzung des Spieles aufgrund unverschuldeten Nichtantretens. Alle notwendigen Benachrichtigungen (Gegner, Schiedsrichter, Staffelleiter) sind durch uns mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf erfolgt. Herzliche Grüße E .“*

Am 23.01.2013 hat der ZA den Einspruchsführer zur ergänzenden Stellungnahme aufgefordert. Der Einspruchsführer hatte nochmals darauf hingewiesen, dass er zum Zeitpunkt der Spielabsage auch mit der Bahn

keine Möglichkeit gesehen habe, rechtzeitig und ohne Gefährdung seiner Spieler zum Spiel anzureisen.

Am 27.01.2013 erließ der ZA des Einspruchsgegners die angegriffene Entscheidung, mit welcher der Antrag des Einspruchsführers auf unverschuldetes Nichtantreten zurückgewiesen wurde und gleichzeitig der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers drei Punkte in der Wertung der laufenden Saison abgezogen wurden.

Gegen diese Entscheidung legte der Einspruchsführer am 04.02.2013, beim Verbandsschiedsgericht eingegangen am 06.02.2013, Einspruch an.

Der Einspruchsführer rügt zunächst die Besetzung des ZA, da er der Ansicht ist, dass die Beisitzerin C W aufgrund ihrer Eigenschaft als Schiri-Obmann der W wegen der Besorgnis der Befangenheit hätte ausgeschlossen werden müssen, da die 1. Herrenmannschaft des W ebenfalls in der Regionalliga der Herren spielt und die Beisitzerin W daher nicht unbefangen habe entscheiden können. Da dem Einspruchsführer jedoch an einer raschen Entscheidung gelegen ist, bat er mit Schriftsatz vom 10.02.2013 um eine eigene Entscheidung des Verbandschiedsgericht, selbst für den Fall, dass das Verbandsschiedsgericht von einer Besorgnis der Befangenheit ausginge.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass aufgrund der für ihn unvorhersehbaren Witterungsverhältnisse ein Fall von höherer Gewalt vorgelegen habe und er daher gar nicht nicht schuldhaft zum angesetzten Spiel Nichtantreten konnte. Dadurch, dass er nicht zum Spiel angereist sei, habe er weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt. Ganz im Gegenteil, gerade eine Anreise bei den Witterungsverhältnissen sei fahrlässig gewesen. Zudem sei zu bedenken, dass der Einspruchsführer ja versucht habe eine Auskunft vom Einspruchsgegner über die Konsequenzen eines Nichtantretens zu erhalten, welche für die Meinungsbildung und Interessenabwägung hilfreich gewesen wäre. Eine solche Auskunft konnte der Einspruchsgegner jedoch nicht erteilen.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass eine Anreise mit der Bahn nicht habe in Betracht kommen können, da er viele auswärtige Spieler in seinen Reihen habe und diese nicht ohne Probleme hätten anreisen und vor allem wieder abreisen können.

Gefahrenlage für den Straßenverkehr, habe die Mannschaft des Einspruchsführers mit der Bahn anreisen können.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Einspruch ist zulässig.

Das Verbandsschiedsgericht des WHV ist zuständig gem. § 1 Abs. 3 a) SGO DHB, da es vorliegend um einen Einspruch gegen eine Entscheidung eines Ausschusses des WHV geht.

Der Einspruchsführer ist auch antragsberechtigt gem. § 2 Abs. 2 a) SGO DHB, da er Betroffener der angegriffenen Entscheidung des Einspruchsgegners ist. Zudem wurde der Einspruch form- und fristgerecht gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 SGO DHB gestellt und der Nachweis der Einzahlung der Gerichtsgebühr gem. § 4 Abs. 4 SGO DHB wurde ebenfalls geführt.

Der Einspruch ist in der Sache jedoch unbegründet.

Die angegriffene Entscheidung des ZA vom 27.01.2013 war nicht bereits wegen der Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Beisitzerin Frau W aufzuheben.

Unabhängig davon, dass das Verbandsschiedsgericht die Bitte des Einspruchsführers im Schriftsatz vom 10.02.2013 um eine eigene Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts als Aufgabe seiner diesbezüglichen Rüge wertet, lag eine Befangenheit der Beisitzerin W nach Ansicht des Verbandsschiedsgerichts nicht vor.

Vorliegend geht es um ein Verfahren, das sich ausschließlich gegen den Einspruchsführer richtet. Nach der Systematik der SGO DHB werden andere Vereine, gegen die sich die Entscheidung nicht (unmittelbar) richtet, gerade nicht als Betroffene angesehen (vgl. § 2 Abs. 2 a) SPO DHB). Bereits aus diesem Grunde scheidet eine Befangenheit der Beisitzerin W aus. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Einspruchsführer im Verfahren vor dem ZA keine Einwände gegen die Beteiligung der

Beisitzerin W erhoben hat, obwohl die Besetzung des ZA auf der Homepage des Einspruchsführers (= offizielles Organ) veröffentlicht ist. Zuzugeben ist dem Einspruchsführer in diesem Zusammenhang dahingehend, dass eine bessere Auffindbarkeit des ZA auf der Homepage des Einspruchsgegners wünschenswert wäre. Die schwierige Auffindbarkeit des ZA auf der Homepage des Einspruchsgegners führt jedoch nicht dazu, dass dem Einspruchsführer die Besetzung des ZA nicht hätte bekannt sein können. Der Einspruchsführer hätte daher im Vorfeld der Entscheidung des ZA bzw. im Rahmen seiner Stellungnahme Vorbehalte gegen die Mitwirkung des Ausschussmitglieds W geltend machen können/müssen.

In der Sache selbst teilt das Verbandsschiedsgericht die Auffassung des Einspruchsgegners, dass die SPO DHB grundsätzlich von einem Verschulden eines Vereins bzw. einer Mannschaft ausgeht, wenn es zu einem Nichtantreten kommt. Dies folgt nach Ansicht des Verbandsschiedsgerichts daraus, dass gem. § 25 Abs. 8 SPO DHB ein Verein einen Antrag an den ZA auf Feststellung, dass ihm am Nichtantreten kein Verschulden trifft, zu stellen hat. Würde ein Verschulden des Vereins nicht vermutet werden, wäre eine zwingende Antragstellung des nichtantretenden Vereins nicht erforderlich. Ein unverschuldetes Nichtantreten kommt daher nach einer entsprechenden Antragstellung nur im Wege einer Einzelfallentscheidung in wenigen Ausnahmefällen in Betracht, wenn dem Verein bzw. der Mannschaft nicht einmal einfache Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Eine Mannschaft muss alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um bei einem Meisterschaftsspiel anzutreten.

Der Einspruchsführer trägt diesbezüglich vor, er sei aufgrund eines Falles höherer Gewalt unverschuldet nicht angetreten.

Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers liegt jedoch im konkreten Fall kein, auf die Witterungsumstände zurückzuführender, Fall höherer Gewalt vor.

Um ein unverschuldetes Nichtantreten aufgrund höherer Gewalt handelt es sich nur dann, wenn ein nicht vorhergesehenes Ereignis, auf welches die leistende Partei keinen Einfluss nehmen kann, die Durchführung zeitweise unmöglich macht oder unzumutbar erschwert. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Einspruchsführers zum Nichtantritt.

Nach dem eigenen Vortrag des Einspruchsführers erfolgte die Entscheidung zum Spiel in _____ nicht anzutreten um 13:40 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt war dem Einspruchsführer die Unwetterwarnung des DWD von 10:28 Uhr bekannt. Hierin wurde vor strengem Frost und teilweiser Glatteisbildung gewarnt. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang vorträgt, es sei auch vor Behinderungen im Schienenverkehr gewarnt worden, so ist dieser Einwand unbeachtlich, da die diesbezüglich Warnung erst in der Unwetterwarnung des DWD um 15:10 Uhr erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Einspruchsführer jedoch bereits seine Entscheidung, zum Spiel in _____ nicht anzutreten, getroffen. Die Unwetterwarnung des DWD um 15:10 Uhr ist folglich für die Beurteilung dieses Falls vollkommen unbeachtlich.

Aus Sicht des Verbandsschiedsgerichts waren die Wetterlage und die schwierigen Straßenverhältnisse am 20.01.2013 für den Einspruchsführer auch nicht unvorhersehbar. Bereits in den Tagen vor dem 20.01.2013 herrschten ähnliche Witterungsverhältnisse vor. Zudem trägt der Einspruchsführer selber vor, dass der DWD ein sog. Frühwarnsystem führt. Der Einspruchsführer hätte daher damit rechnen können, dass am 20.01.2013 schwierige Straßenverhältnisse vorherrschen könnten. Selbst wenn dem nicht so wäre, hätte dem Einspruchsführer mit Bekanntgabe der Unwetterwarnung am 20.01.2013 um 10:28 Uhr genügend Zeit zur Verfügung gestanden, um eine Anreise mit dem öffentlichen Nahverkehr bzw. Zugverkehr zu planen.

Ob es sich bei einer Unwetterwarnung oder bei einem tatsächlich auftretenden Unwetter – was aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich wird - um einen Fall höherer Gewalt handelt, mag vorliegend dahinstehen. Jedenfalls hat es im konkreten Fall nicht zur Unzumutbarkeit der An- und Abreise zum angesetzten Spiel geführt. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass es zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Nichtantritt zu Behinderungen im Schienenverkehr gekommen, oder mit einem Zusammenbruch des Schienenverkehrs zu rechnen war.

Ergiebiger Schneefall und Glatteis sind typische Witterungsbedingungen für Ende Januar, auf die sich der öffentliche Nahverkehr/Zugverkehr jedes Jahr einstellt. Dem Einspruchsführer wäre es möglich gewesen, mit der Entscheidung zum Nichtantritt bis zum Zeitpunkt des Reiseantritts zu warten und sich über mögliche Behinderungen im Schienenverkehr direkt

bei den zuständigen Stellen des öffentlichen Nahverkehrs und der deutschen Bahn zu informieren. Dies wurde jedoch unterlassen und das Spiel, ohne solche Maßnahmen ernsthaft in Erwägung zu ziehen, abgesagt.

In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht des Verbandsschiedsgerichts auch unbeachtlich, dass Teile der Mannschaft des Einspruchsführers teilweise von weiter entfernten Wohnorten hätten anreisen müssen.

Dieser Umstand kann nicht dazu führen, dass der Einspruchsführer nunmehr anders, nämlich bevorzugt, behandelt wird, als wenn alle seine Spieler in wohnen würden. Gerade aufgrund dieses Umstands hätte der Einspruchsführers erst recht noch frühzeitiger eine mögliche Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Erwägung ziehen müssen. Selbst wenn bei einer frühzeitigeren Planung eine Anreise dieser Spieler nicht möglich gewesen wäre, hätte der Einspruchsführer notfalls ohne diese auswärtigen Spieler antreten müssen.

Der Einspruchsgegner hat entgegen des Vortrags des Einspruchsführers auch nicht vorgetragen, Amateursportler müssten sich für das Antreten bei einem Meisterschaftsspiel in eine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit begeben. Eine solche konkrete Gefahr bestand zum Zeitpunkt der Entscheidung, zum angesetzten Spiel in nicht anzutreten, aber bereits nicht. Es ist nicht ersichtlich, von welcher Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit seiner Spieler der Einspruchsführer zu diesem Zeitpunkt ausgeht. Dem Einspruchsführer war es zumutbar, mit der Bahn anzureisen und er kann sich nicht auf einen Fall höherer Gewalt berufen.

Dabei mag der Umstand, dass sich der Einspruchsführer im Fall seiner 1. Herrenmannschaft auf eine Unmöglichkeit der Anreise aufgrund von höherer Gewalt beruft, die 3. Damenmannschaft und die Knaben B-Mannschaft des Einspruchsführers jedoch problemlos angetreten sind, die konkrete Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit ebenfalls nicht zu untermauern.

Auch der – insoweit unstrittige – Inhalt eines Telefonats mit dem Vorsitzenden des ZA des Einspruchsgegners durfte den Einspruchsführer nicht dazu veranlassen, von einem sanktionslosen Nichtantreten auszugehen zu dürfen. Es wurde durch den Vorsitzenden des ZA des

Einspruchsgegners eindeutig darauf hingewiesen, dass in der laufenden Saison bereits Anträge auf unverschuldetes Nichtantreten keinen Erfolg hatten und der ZA eine Anreise mit der Bahn in der Regionalliga Herren für zumutbar erachtet. Auf Nachfrage des Betreuers der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers, ob denn diese Konsequenzen in jedem Fall drohen, konnte der Vorsitzende des ZA des Einspruchsgegners keine hinreichende Antwort geben, da er sich im Ausland befand und die Situation selbst nicht einschätzen konnte. Es ist zudem nicht die Aufgabe des Vorsitzenden des ZA für die Betreuer der Wettkampfmannschaften verbindliche Entscheidungen darüber, ob aufgrund von Unwetterwarnungen ein Entschuldigungsgrund für ein Nichtantreten vorliegt, zu treffen. Die SPO DHB sieht gerade für diesen Fall eine nachträgliche Entscheidung durch den ZA auf Antrag der nichtangetretenen Mannschaft vor (vgl. § 25 Abs.8 SPO DHB).

Soweit der Einspruchsführer dem Einspruchsgegner vorwirft, ihn treffe ein Organisationsverschulden, da er keine verbindlichen Richtlinien zum richtigen Umgang mit Unwettern erlassen habe, so ist auch dieser Vorwurf unbeachtlich. Insbesondere ist es diesbezüglich völlig unbeachtlich, wie andere Sportverbände dies regeln.

Eine Pflicht des Einspruchsgegners zum Erlass einer solchen Richtlinie, aus der sich ein Organisationsverschulden ableiten ließe, ist nicht ersichtlich. Es trägt gerade dem Gedanken des Amateursports Rechnung, dass keine starren Richtlinien erlassen, sondern auf den konkreten Einzelfall abgestellt wird. Im Übrigen zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass ein reibungsloser Spielbetrieb in den Wintermonaten auch ohne den Erlass einer solchen Richtlinie gewährleistet ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Einspruchsführer nicht die notwendigen und zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um zum Meisterschaftsspiel am 20.01.2013 anzutreten, da eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig, da ein Zulassungsgrund nach § 16 Abs. 2 a) bis d) SGO DHB nicht gegeben ist

und die Angelegenheit – aufgrund ihrer Einzelfallbezogenheit - auch keine grundsätzliche Bedeutung aufweist (§ 16 Abs. 2 e) SGO DHB).

Michael Gaul

(Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts des WHV)